

## G e s e z

betreffend Waffenübungen an der Kantonschule.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. An der gesammten Kantonschule sollen außer den Turnübungen auch Waffenübungen eingeführt werden.

Es hat dieß allmählig nach den Anordnungen des Regierungsrathes zu geschehen.

In der Regel sind die Schüler verpflichtet, an den Waffenübungen Theil zu nehmen. Ein Reglement wird bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen zulässig sind.

Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, für diese Waffenübungen eine einfache gleichmäßige Bekleidung allmählig einzuführen.

§ 2. Die den beiden Aufsichtskommissionen der Kantonschule in Beziehung auf die Waffenübungen obliegenden Verrichtungen werden von ihnen gemeinsam besorgt. Ernennen sie nach § 75 des Gesetzes betreffend die Kantonschule vom 6. April 1847 zur Beaufsichtigung des Turnunterrichtes eine besondere Kommission, so soll die Ueberwachung der Waffenübungen derselben Kommission übertragen werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Ostern 1850 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung

desselben so wie mit dem Erlasse der hiezu erforderlichen reglementarischen Bestimmungen beauftragt.

Zürich, den 3. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der dritte Sekretär,

Dr. Gd. Suter.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.

---